Begründung zur 18. Mantelverordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 7. März 2021

Zu Artikel 1, Änderung der Coronaschutzverordnung

Zu § 11

In § 11 Absatz 4 wird die Regelung zum Schwerpunkt des Warensortiments für solche Verkaufsstellen, die gemischte Sortimente führen, klargestellt. Demnach dürfen solche Verkaufsstellen nur unter Beschränkung der Zahl der Kundinnen und Kunden nach den Vorgaben des Absatzes 1 verfahren, wenn sie auch den Verkauf auf die nach Absatz 1 zulässigen Waren aus ihrem Sortiment beschränken. Verkaufen sie Waren ihres vollen gemischten Sortiments ohne diese Beschränkung, sind sie den Vorgaben des Absatzes 3 unterworfen, der eine geringere Kundenanzahl pro Quadratmeter zulässt und den Zutritt auf Kundinnen und Kunden mit vorheriger Terminvereinbarung beschränkt.

Zu Artikel 2, Änderung der Coronabetreuungsverordnung

Zu § 1

Mit der Änderung in Absatz 11 wird entsprechend der Verlängerung der Verordnung das Verbot der schulischen Nutzung verlängert.